



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2010

Ausgabetag: 28. Dezember 2010

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Abschluss eines Konzessionsvertrages Stromversorgung
3. Ratsbeschluss über die 33. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörnter-West -
4. Ratsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg -
5. Ratsbeschluss über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost -
6. Ratsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18. November 2010

- Herrn Werner Heuken, Dechant-Beckmann-Straße 1, 47546 Kalkar, zum **Schiedsmann** und
- Herrn Heinz-Theo Bienemann, Kirchstraße 10, 47546 Kalkar, zum **stellvertretenden Schiedsmann**

für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar für die Zeit vom 01.12.2010 bis 30.11.2015 gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Kleve hat durch Beschluss vom 30.11.2010 die Wahl bestätigt.

Kalkar, den 13. Dezember 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Abschluss eines Konzessionsvertrages Stromversorgung

Im Juli 1994 wurde mit der RWE Energie AG, Essen (jetzt RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Essen) ein Konzessionsvertrag über die Stromversorgung im Stadtgebiet Kalkar abgeschlossen. Dieser Vertrag läuft am 30.11.2013 aus.

Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) ist das Ende der Laufzeit eines Konzessionsvertrages im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 28.07.2010 ist dies geschehen. Gleichzeitig wurden alle interessierten Energieversorgungsunternehmen um Abgabe einer schriftlichen Interessensbekundung bis zum 31.08.2010 gebeten. Dieser Aufforderung sind drei Unternehmen fristgerecht nachgekommen.

Im Zuge der Angebotsphase haben zwei Unternehmen bis zum 31.10.2010 fristgerecht ein konkretes Angebot abgegeben.

Beide Unternehmen bieten hierin die in der Verordnung über Konzessionsabgaben (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992 in der derzeit geltenden Fassung angegebenen Höchstsätze für Konzessionsabgaben an.

Die Laufzeit ist entsprechend der Ausschreibung auf 20 Jahre festgelegt (§ 7 Nr. 1). Dies entspricht auch der Höchstlaufzeit von Konzessionsverträgen gemäß § 46 Abs. 3 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz).

Aus den vorliegenden Angeboten ist das für die Stadt Kalkar vertraglich vorteilhafteste Angebot das der bisherigen Konzessionärin. Diese hat in der Vergangenheit auch bewiesen, dass sie nachhaltig die Versorgungssicherheit im Stadtgebiet gewährleistet und kooperativ die Weiterentwicklung der Stadt begleitet und fördert.

Der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.11.2010 beschlossen, einen neuen Konzessionsvertrag Stromversorgung mit der bisherigen Konzessionärin, der RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Essen, mit der Laufzeit vom 01.12.2013 bis 30.11.2033 abzuschließen.

Kalkar, den 22. Dezember 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Ratsbeschluss über die 33. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), die 33. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist die Ausweisung eines 16 m tiefen mit jeweils drei Meter Abstand zu den Grundstücksgrenzen liegenden Baufensters innerhalb des Flurstückes 53, Flur 14, Gemarkung Niedermörmter.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 33. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Ratsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die städtebauliche Nachverdichtung des Baugebietes Dammweg durch Ausweisung eines „Reinen Wohngebietes“ für das Flurstück 264, Flur 20, Gemarkung Altkalkar.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Ratsbeschluss über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost - beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist die Aufweitung der festgesetzten Baugrenze in südöstliche Richtung um vier Meter zur Berücksichtigung von Wohnbedürfnissen der Bevölkerung innerhalb des Flurstückes 595, Flur 6, Gemarkung Appeldorn.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Ratsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz für das Flurstück 51, Flur 19, Gemarkung Altkalkar zur Berücksichtigung von familiären und sozialen Belangen im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister